

## Beiblatt für eine Begleitperson

Anlage zum Antrag auf Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"

Antragsteller:	Fahrschule:
Name, Vorname, geb. am	
Begleitperson:	
Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort	
Anschrift:	
Führerschein der Klasse ausgestellt am	durch
Kopie des Führerscheines, Vorder- und Rückseite ist beigefügt	
Kopie des Personalausweises, Vorder- und Rückseite ist beigefügt	

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

## Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
- 1. vor Antritt einer Fahrt und
- 2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erhalten oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
- 1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist.
- 3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einen Punkt belastet sein. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.
- (6) Die begleitende Person darf dem Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
- 1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.
- 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.